

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00423 vom 31. Oktober 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00423

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00423 du 31 octobre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00423 del 31 ottobre 2019

Regeste

Jahresprämienrechnung | [Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid des Baurekursgerichts] Das Baurekursgericht ist zu Recht nicht auf den Rekurs des Beschwerdeführers eingetreten, da dieser die Rekursfrist um drei Tage verpasste und keine Fristwiederherstellungsgründe vorlagen (E. 2). Die vom Baurekursgericht festgesetzten Verfahrenskosten von Fr. 860.- für das Rekursverfahren liegen am obersten Rand des noch Vertretbaren und dürfen deshalb vom Verwaltungsgericht nicht korrigiert werden (E. 3).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.